



Satzung des Rhein-Neckar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 19.07.2022 folgende Satzung, zuletzt geändert am 20.07.2021, beschlossen:

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

1. Kreisrätinnen und Kreisräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner nach § 27 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) und andere ehrenamtlich für den Rhein-Neckar-Kreis Tätige erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.
2. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen gemäß § 15 Abs. 2 LKrO Baden-Württemberg.

Bemessung der Entschädigung

§ 2

Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sachkundigen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner nach § 27 Abs. 3 LKrO

1. Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus
 - a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 €
 - b) einem Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 € für jede Sitzung, bei mehrtägigen Sitzungen in Höhe von 80,00 € pro Tag und
 - c) einer zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung von 10,00 € bei Verzicht auf Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

Die Stellvertretungen der Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Die Aufwandsentschädigung kann unter mehreren Stellvertretungen aufgeteilt werden.

Sitzungsgeld erhalten die ordentlichen Mitglieder des Gremiums bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreter.

Das Sitzungsgeld nach Buchstabe b) wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen und für die sonstige Inanspruchnahme.

2. Sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner nach § 27 Abs. 3 LKrO erhalten Sitzungsgeld nach Ziffer 1 Buchstabe b).

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

1. Die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte des Rhein-Neckar-Kreises eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € monatlich.
2. Die Unterkreisführerinnen und Unterkreisführer der freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte des Rhein-Neckar-Kreises eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € monatlich.
3. Mit den Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 1 bis 3 wird der Verdienstausschlag für Fortbildungen und Lehrgänge, mit einer Dauer bis zu 3 Tagen abgedeckt. Bei längeren Fortbildungen und Lehrgängen erfolgt die Entschädigung des Aufwandes im Einzelfall.

§ 4

Entschädigung der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner

Die Entschädigung beträgt für jeden Tag der Inanspruchnahme 60,00 €.

§ 4a

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens

1. Die in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro geleisteter Ausbildungsstunde (45 Minuten).
2. Die Ausbildungsleitungen im Bereich der Aus- und Fortbildung im Feuerwehrwesen erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
3. Die Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 1 und 2 sind Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag. Damit sind auch eventuell entstehende Reisekosten

abgegolten. Eine zusätzliche Gewährung von Reisekosten nach § 6 dieser Satzung findet nicht statt.

§ 4b

Fraktionsentschädigung

Die Fraktionen erhalten für ihren Aufwand einen jährlichen Sockelbetrag von jeweils 1.500 € je angefangene 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Betrag in Höhe von 150 € jährlich. Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten ebenfalls 150 € jährlich.

Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Betreuungsleistungen

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit können bis zu einer Höhe von 60,00 € pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt werden, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 6

Reisekostenvergütung

1. Neben der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung werden Fahrt- und Flugkosten nach § 4, Wegstreckenentschädigungen nach § 5 und sonstige Kosten nach § 10 Landesreisekostengesetz (LRKG) erstattet, wenn diese notwendig sind, geltend gemacht und nicht von anderer Seite erstattet werden.

Entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. ÖPNV) werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs oder Dienstwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach den in § 5 Abs. 1 und 2 LRKG festgelegten Sätzen gewährt. Die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Fahrrads, E-Bikes oder Pedelecs bestimmt sich nach dem in § 5 Abs. 3 LRKG festgelegten Satz.

2. Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes und der Städte Heidelberg und Mannheim wird darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 7 (Übernachtungsgeld) und § 10 (Erstattung sonstiger Kosten) LRKG gewährt.

3. Für die Gewährung der Reisekostenvergütung ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 4 LRKG maßgebend.

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Heidelberg, den 19.07.2022

gez.
Stefan Dallinger
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.